

# A u s f e r t i g u n g

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs Tegernheim (Gemeindearchiv-Gebührensatzung)**

vom 12. Mai 2011

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008, erlässt die Gemeinde Tegernheim folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Tegernheim erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tegernheim Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer des Gemeindearchivs. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Gemeindearchivs Tegernheim bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- (2) Für die Vorlage von Archivalien und Versendung von Kopien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft 5,00 € je Halbstunde Zeitaufwand. Die Halbstundensätze gelten für den Archivbediensteten entsprechend. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Dies gilt auch bei Anfragen beim Standesamt in Bezug auf Familienforschung.
- (3) Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird. Für Kopien und Lichtaufnahmen wird folgende Gebühr erhoben:

a) Schwarz-Weiß-Kopien	DIN A 4 (Normalpapier) je	0,50 €
	aus gebundenen Bänden je	1,00 €
	DIN A 3 (Normalpapier) je	1,00 €
	aus gebundenen Bänden je	2,00 €
b) Farbkopien	DIN A 4 (Normalpapier) je	2,00 €
	aus gebundenen Archivalien und Plänen je	3,00 €

- (4) Neben den Gebühren nach Absätzen 2 und 3 werden als Auslagen erhoben
- a) für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 €
  - b) bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 5,00 €

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivarische Beratung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindearchivsatzung).
- (2) Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme durch
- a) Benutzer, die nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, wenn diese in Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung der Gemeinde Tegernheim stehen,
  - b) Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt, Gegenseitigkeit gewährt wird und die Benutzung rechtlichen Forschungen dient,
  - c) Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - d) Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder.
- (3) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im gemeindlichen Interesse liegt.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Kasse der Gemeindeverwaltung einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Gemeinde Tegernheim kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hirschmann  
1. Bürgermeister